

Weichbildstädten und andern, als hiermit gesetzten Inspectoribus die Aufsicht über die in einem jeden allgemeine oder besondere Inspektion vertheilte Pastores, Kirchen und Schulen hiermit aufzutragen, auch ihre Obliegenheit desfalls durch eine besondere Inspektions- und Presbyterialinstruction mitzugeben; als werden gedachte Superintendenten, Pastores Primarii und Seniores, ein jeder in seinen ausgemessenen Grenzen als Inspectores, hiermit zu folgenden Stücken theils verpflichtet, theils autorisiret.

I. Sollen alle diese Inspectores vor allen Dingen vor ihre eigene Person dahin sehen, daß sie selbst in Lehre und Leben untadelhaft erfunden werden mögen, denen übrigen Pastoribus und Gemeinden, die ihrer Aufsicht empfohlen sind, mit einem guten Exempel vorgehen, auch bey vorkommenden Fällen mit gehörigem Rath an die Hand zu gehen, fähig seyn mögen.

II. Soll ein jeder Superintendent in dem Fürstenthum, gleichwie ein jeder Inspektor, in dem ihm befohlenen Distrikte, auf derer darinnen befindlichen Pfarrer Kirchen und Amtsführung genaue Aufsicht tragen, ob sie in ihrem Amte und Dienste öffentlich und insbesondere den gebührenden Fleiß und Treue bezeigen? Dafern einiger Mangel oder Bergehung an denselben von ihm selbst wahrgenommen, oder von andern ihm angezeigt wird, soll er sie darüber zu sich erfordern, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber